

Kapitel 4.6

Schutz durch das Strafrecht

(1) § 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Nach § 106 UrhG macht sich strafbar, wer ein Werk unberechtigt „vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt“. § 69c UrhG hat inzwischen die Nutzungsrechte an Programmen speziell definiert. Das muss bei der Anwendung von § 106 UrhG berücksichtigt werden: Strafbar sind nur Handlungen, die ein Vervielfältigungsstück im herkömmlichen Sinn schaffen. Das tut beispielsweise jemand, der ein Programm auf einer Plattenbibliothek ohne Erlaubnis speichert. Wer hingegen eine legale Kopie speichert und dann in weiterem Umfang als zulässig benutzt, z. B. für mehr Benutzer als vereinbart [vgl. Kapitel 8.2.3 (2)], verletzt nur den Vertrag.

Laden in den Hauptspeicher: Das Laden bedarf als vorübergehende Vervielfältigung der Zustimmung [Kapitel 4.3.4 (1)]. Es sollte aber strafrechtlich nicht als Erstellen eines Vervielfältigungsstücks angesehen werden.

Täterschaft durch Unterlassen: Die pauschale Behauptung eines Teils der Softwareindustrie, dass der Geschäftsführer eines Unternehmens sich strafbar machen würde, wenn die Mitarbeiter von sich aus Raubkopien einsetzen würden, ist nicht zu halten. Es gibt keine solch weitgehende Garantenstellung des Geschäftsführers [siehe hier Kapitel 4.3.1 (5)].

Verbreitungsakte bei Raubkopien: Raubkopierer haben u. U. die von ihnen angebotenen Programme nicht vorrätig. Das Versenden einer Angebotsliste wird als Verbreiten im Sinne von § 106 UrhG angesehen, so dass sich der Täter bereits damit strafbar macht.

(2) § 17 und § 18 UWG

Der Verrat von Programmen als Betriebsgeheimnisse nach § 17 UWG [siehe hier Kapitel 4.4. unter 4.4.1] bzw. die Verwertung von Vorlagen nach § 18 UWG [siehe hier Kapitel 4.4 unter 4.4.2] sind strafbar.

(3) § 202a StGB: Ausspähen von Daten

Als spezifische Schutznorm des StGB kommt § 202a StGB in Betracht. Danach macht sich strafbar, wer sich unerlaubt Daten verschafft, die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind. Programme können als besondere Form von Daten angesehen werden. Jeder, dem Programme nicht zugänglich gemacht sind und der sie sich oder einem Dritten zugänglich macht, macht sich strafbar.

Voraussetzung ist, dass für die Programme ein Zugangsschutz besteht, und zwar zur Zeit der Tat. Ein Kopierschutz dürfte als Zugangsschutz nicht ausreichen, denn dieser soll nicht den Zugang zum Programm verhindern. Keine Voraussetzung ist, dass die Programme Betriebsgeheimnisse sind.